

# **BVGer E-5673/2010 vom 21. August 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5673\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5673_2010)

FR: TAF E-5673/2010 du 21 août 2012

IT: TAF E-5673/2010 del 21 agosto 2012

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 37 VGG i.V.m. 112 AuG und Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AuG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG).

### **E. 4**

Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG) und zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, in ihren Herkunfts- oder in einen Drittstaat zu

begeben. Der Vollzug erweist sich für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 5**

Das BFM stellte in der angefochtenen Verfügung fest, dass der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführenden zum aktuellen Zeitpunkt sowohl zulässig, zumutbar und möglich sei, da mit der Verbesserung der gesundheitlichen Situation (...) F. \_\_\_\_\_ der bisherige Grund für die vorläufige Aufnahme weggefallen sei. Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte es aus, die Beschwerdeführenden stammten aus der albanisch bewohnten Stadt H. \_\_\_\_\_, wo sie ein (...)geschäft geführt hätten. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Hinweise dafür, dass sie im Falle einer Rückkehr in die Heimat aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden, welche den Wegweisungsvollzug unzumutbar erscheinen lassen würde, zumal die eingereichten Arztberichte und der (...)therapiebericht aufzeigten, dass sich die körperlichen Beschwerden (...)F. \_\_\_\_\_ wesentlich verbessert hätten, während der letzten drei Jahre keine (...)therapie mehr benötigt worden sei und die Behandlung erst mit der Aufnahme des Verfahrens um Überprüfung der vorläufigen Aufnahme wieder aufgenommen worden sei. Die verbleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen F. \_\_\_\_\_ wiegten nicht mehr schwer und deren Behandlung könne künftig auch im Heimatland erfolgen, ohne dass dieser Unterbruch geeignet erscheine, schwerwiegende Folgen für die Entwicklung nach sich zu ziehen. Im Übrigen hätten sich die Beschwerdeführenden im Verhältnis zu ihrer zehnjährigen Aufenthaltsdauer nicht angemessen integriert, zumal C. \_\_\_\_\_ wegen mehrfach begangener Tötlichkeiten und versuchter Nötigung verurteilt und wegen weiterer Delikte angezeigt worden sei und die gesamte Familie seit Juli 1999 fürsorgeabhängig sei, ihre Arbeitsbemühungen gemäss den Akten ungenügend und zu wenig ernsthaft, Sozialleistungen wegen Abbrechens eines Integrationsprogramms gekürzt worden seien und sie 2007 das Land ohne gültige Reisedokumente verlassen hätten. Auf Grund der fehlenden Integration in der Schweiz sei der Wegweisungsvollzug auch unter dem Aspekt des Kindeswohls zumutbar.

#### **E. 6**

Gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D-6827/2010 vom 2. Mai 2011 E. 4.7) gilt der Vollzug von Angehörigen von Minderheiten wie den Roma nach Kosovo als zumutbar, wenn verschiedene Reintegrationskriterien (wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz) im Kosovo als gegeben erachtet werden können. Gemäss BVGE 2007/10 bedarf es zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer Einzelfallabklärung insbesondere der vor-Ort-Abklärungen durch das Verbindungsbüro (heute: die Schweizerische Botschaft) im Kosovo. In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht, ohne die Zumutbarkeitskriterien im Rahmen einer Einzelfallabklärung vor Ort vertieft geprüft zu haben. Das Urteil BVGE 2007/10 verlangt zwar nicht in jedem Fall zwingend eine Einzelfallabklärung vor Ort, ein Entscheid soll sich aber nicht allein auf die Angaben der Beschwerdeführenden stützen, sondern auf eine konkrete Analyse der Situation vor Ort. In casu hat die Vorinstanz auf eine solche

verzichtet, seinen Entscheid im Wesentlichen auf Elemente abgestützt, die in der Schweiz vorliegen (gesundheitliche Besserung von F.\_\_\_\_\_ und Delinquenz eines Familienmitglieds) und eine nähere Überprüfung wesentlicher Zumutbarkeitskriterien unterlassen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, muss der Sachverhalt in casu als nicht vollständig erstellt erachtet werden. Das BFM hat das Vorliegen einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage und eines tragfähigen Beziehungsnetzes im Kosovo nur rudimentär geprüft. Dabei hat es allein auf die Angaben der Beschwerdeführenden aus dem Jahre 2002 abgestellt, was insbesondere deshalb den in BVGE 2007/10 gestellten Anforderungen nicht genügt, weil jene Angaben sehr knapp ausgefallen sind und nicht für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, zumal die Beschwerdeführenden angeben, im Kosovo über keine Angehörigen mehr zu verfügen. Unter diesen Umständen ist es nicht statthaft, von ihrer ehemaligen Tätigkeit als (...)verkäufer auf ein tragfähiges Beziehungsnetz, das aus den ehemaligen, Jahre zurückliegenden Kundenkontakten bestehen soll, zu schliessen. Ebenso unzureichend ist die Feststellung des BFM, die Beschwerdeführenden stammten aus einer Stadt mit überwiegend albanischer Bevölkerung, wo sich ihr Aufenthalt, abgesehen von den Auswirkungen des Krieges, als unproblematisch erwiesen habe. Dabei verkennt das BFM, dass für ethnische Minderheiten wie die Roma gerade solche ethnisch geschlossenen Städte problematisch sind. Gerade deshalb ist hier eine vertiefte Analyse der konkreten Situation angezeigt. Weiter prüfte das BFM die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch unter dem Aspekt des Kindeswohls unvollständig. Es stellte dabei ausschliesslich auf die fehlende Integration des ältesten, mittlerweile volljährigen Sohnes und dessen Vaters ab und übertrug diese Einschätzung auf die gesamte Familie, ohne die Integration der übrigen (noch minderjährigen) Kinder, die den grössten Teil ihres Lebens in der Schweiz zugebracht haben und gegen die keine negativen Hinweise aktenkundig sind, überhaupt zu prüfen. Unter dem Aspekt des Kindeswohls ist aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gerade die Situation der minderjährigen Kinder und nicht diejenige ihrer Eltern oder ihres volljährigen Bruders massgeblich. Ihre Assimilierung in der Schweiz kann dabei insofern von Bedeutung sei, als sie eine Entwurzelung in ihrem Heimatland zur Folge haben kann, welche ihnen die Reintegration dort unter Umständen auf unzumutbare Weise erschweren könnte (vgl. BVGE 2009/51 und 2009/28). Was den Gesundheitszustand bzw. den Therapiebedarf von F.\_\_\_\_\_ betrifft, befindet sich ein ärztlicher Kurzbericht vom 2. Dezember 2009 in den Akten, welcher einen fortbestehenden (...)therapiebedarf von einem bis zwei Jahren ausweist. Ein aktueller ärztlicher Bericht liegt dem Gericht hingegen, obwohl ein solcher in der Beschwerdeeingabe in Aussicht gestellt worden ist, nicht vor. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich somit, insbesondere weil die im ärztlichen Bericht vom 2. Dezember 2009 genannten eins bis zwei Jahre mittlerweile vergangen sind, im Hinblick auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bezüglich F.\_\_\_\_\_ die Frage nach dem aktuellen medizinischen Stand. 7. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. In casu liegt der Mangel der angefochtenen Verfügung in einer unvollständigen Abklärung des Sachverhalts, wobei die unterbliebenen notwendigen Abklärungen (vor Ort) eine relativ aufwändige Beweiserhebung darstellen. In einem solchen Fall rechtfertigt sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung. Zudem bleibt den Beschwerdeführenden auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht im Bereich der vorläufigen Aufnahme letztinstanzlich entscheidet. Nach dem Gesagten ist die

angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerde im Sinne der obigen Erwägungen gutzuheissen. Das BFM ist anzuweisen, die erforderlichen Abklärungen vor Ort vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2009/51 E. 5.6 S. 749, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff.) unter dem Aspekt des Kindeswohls vollständig zu prüfen, den Gesundheitszustand von F.\_\_\_\_\_ und dessen aktuellen Therapiebedarf abzuklären und auf Grund des vollständig erstellten und aktualisierten Sachverhalts in der Sache neu zu entscheiden. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Beschwerdevorbringen näher einzugehen. Was den inzwischen volljährigen C.\_\_\_\_\_ betrifft, so erübrigt sich auf Grund seiner Volljährigkeit eine Überprüfung unter dem Aspekt des Kindeswohls. Darüber hinaus steht dem BFM unter Umständen die Möglichkeit offen, seine Situation losgelöst von der übrigen Familie zu beurteilen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 600.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.